VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"? Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 24.9.2010 www.GmbH-GF.de **38. KW 2010**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

der Trend, Geschäftsführer immer mehr in die persönliche Haftung zu nehmen, nimmt zu – wir berichten dazu regelmäßig an dieser Stelle. In vielen großen Unternehmen zeigt das bereits Wirkung – in den USA sind immer mehr Anwälte direkt für das operative Geschäft des Unternehmens verantwortlich. Sie werden zum Vorstand oder in die Unternehmensführung bestellt. 9 der 50 größten US-Firmen werden inzwischen von Juristen geführt.

Vorteil: Der Justitiar mit Ressortverantwortung **übernimmt alle Haftungsrisiken** – vergleichbar dem kaufmännischen Geschäftsführer, der für Rechnungswesen und Steuern verantwortlich zeichnet. Die übrigen Ressort-Geschäftsführer genügen Ihrer Pflicht, wenn sie sich regelmäßig informieren lassen. Das eigene Haftungsrisiko ist wegdelegiert – wenigstens zum größten Teil.

Für die mittelständische GmbH taugt das allerdings nur bedingt. Hier geht Nichts ohne den unternehmerischen Geschäftsführer. Er muss die Branche kennen, Geschäftsfelder nach vorne ausrichten und „in Produkten" denken. Aber: Auch der Geschäftsführer einer kleineren oder mittleren GmbH muss seine Risiken minimieren.

Für die Praxis: Rechtlich komplizierte Entscheidungs-Sachverhalte müssen grundsätzlich vorher juristisch geprüft werden (Bauvorhaben, Kündigungen, Genehmigungen usw.). Immer beliebter ist folgendes Modell: Sollen alle juristische Rahmenbedingungen grundsätzlich überarbeitet werden (z. B. einmal im Jahr die AGB, alle Vertragsmuster, Betriebsvereinbarung, Geschäftsordnung usw.) wird für eine befristete Zeit (3 Monate) ein Rechtsanwalt als Justitiar eingestellt. Das ist in der Regel deutlich günstiger als die Einschaltung einer externen Kanzlei.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Immer mehr Abzocker unterwegs: So schützen Sie die GmbH gegen Trittbrettfahrer in Sachen „Pflichtveröffentlichung"

Immer wieder berichten Geschäftsführer-Kollegen über Abzock-Versuche von Trittbrettfahrern zu den Pflichtveröffentlichungen des GmbH-Jahresabschlusses. Nur wer das Kleingedruckte in diesen zum Teil professionell gemachten, zum Teil stümperhaft gemachten Schreiben genau liest, erfährt, dass damit hohe Kosten verbunden sind – manchmal bis zu mehreren hundert Euro. Viele Unternehmer unterschreiben unter Zeitdruck, ohne genau zu wissen auf was Sie sich einlassen und wundern sich nachher über die Rechnung. **Unterdessen tummeln sich in Deutschland rund 85 Abzocker-Firmen**, die mit dieser Methode Geld machen und keine Skrupel haben, nach einer Unterschrift die Forderung per Inkasso einzutreiben.

In der Regel erledigt der Steuerberater für die meisten Unternehmen die Pflichtveröffentlichung des Jahresabschlusses zum elektronischen Unternehmensregister. Dennoch: Immer wieder gibt es betrügerische Angebote, die den Unternehmen direkt zugehen und die dazu auffordern per Formular eine Eintragung vorzunehmen – das sind dann aber in der Regel Einträge in private Datenbanken ohne wirkliche praktische Bedeutung oder Pseudo–Register – anschließend kommt die Rechnung. Vielen Unternehmern ist es zu aufwendig zu prüfen und dagegen vorzugehen – Sie unterschreiben und ärgern sich nachher – zahlen aber, damit der Fall vom Schreibtisch ist.

Für die Praxis: Der Bundesanzeiger Verlag – Herausgeber des elektronischen Unternehmensregisters (www.unternehensregister.de) – hat jetzt eine Liste der Firmen veröffentlicht, die Unternehmen unseriöse, kostenpflichtige Veröffentlichungsangebote machen – verpackt als offizielle Behördenschreiben. Jetzt gibt es

eine Liste solcher betrügerischer Anbieter – für Ihr Rechnungswesen/Controlling ein guter Anhaltspunkt, nicht auf solche Angebote reinzufallen. Die Liste mit den betrügerischen Anbietern gibt es unter > http://www.gmbh-gf.de/wp-content/uploads/Liste-Abzocker.pdf .

+ + +

Haftung des Geschäftsführers: Schaden muss bezifferbar sein

Ein wichtiges Urteil zur Haftung von Geschäftsleitern und Managern kommt jetzt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Danach ist es unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme zur persönlichen Haftung des Geschäftsleiters, dass der Schaden konkret beziffert werden muss (BVerfG, Urteil vom 23.6.2010, 2 BvR 2559/08 und 2 BvR 105/09). Das gilt auch für den Fall der „verhinderten Vermögensvermehrung".

Für die Praxis: Fehlen in einem Urteil zur Haftung des Geschäftsführers konkrete Ausführungen zur Höhe des eingetretenen Schadens, empfiehlt es sich grundsätzlich unter Hinweis auf die oben genannte BVerfG-Rechtsprechung die nächste gerichtliche Instanz einzuschalten. Im Urteil müssen präzise Ermittlungen zur Höhe des eingetretenen Nachteils im konkreten Einzelfall ausgeführt werden.

+ + +

GmbH darf Dienstwagen entziehen

Laut Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg darf der Arbeitgeber (auch: die GmbH) den zur privaten Nutzung dem Arbeitnehmer (auch: dem Gesellschafter-Geschäftsführer) überlassenen Dienstwagen entziehen, wenn bei dauernder Krankheit der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet. Tritt der Arbeitnehmer (Geschäftsführer) danach wieder zum Dienst an, hat er wieder Anspruch auf den Dienstwagen wie vertraglich vereinbart (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.7.2009, 15 Sa 25/09).

Für die Praxis: In den meisten Geschäftsführer-Anstellungsverträgen ist eine Entgeltfortzahlung vereinbart – Minimum für 6 Wochen wie für Arbeitnehmer üblich oder bis zu einem halben Jahr bei Geschäftsführer-geneigten Vereinbarungen. Ob eine weitere Überlassung des Dienstwagens nach der vereinbarten Entgeltfortzahlung als verdeckte Gewinnausschüttung moniert wird, ist noch nicht absehbar. Man kann aber sicher sein, dass die Finanzbehörden diesen Fall demnächst einmal grundsätzlich veranlagen werden – wundern Sie sich also nicht, wenn das Finanzamt (FA) hier einen Präzedenzfall schaffen wird.

+ + +

Wieder Erfolg gegen Bürokratie-Vorgaben eines Registergerichts

Laut Oberlandesgericht (OLG) Hamm muss das Registergericht akzeptieren, wenn die Versicherung des Geschäftsführers zu seiner persönlichen Eignung bereits vor der Anmeldung zum Geschäftsführers abgegeben wird. Die Versicherung wird erst mit dem Tag der Eintragung rechtsverbindlich. Es ist also kein Problem, wenn der Geschäftsführer diese Versicherung z. B. mit Datum vom 15. des Vormonats unterschrieben hat und die Eintragung der Bestellung zum Geschäftsführer erst im Folgemonat angemeldet wird (OLG Hamm, Urteil vom 3.8.2010, I-15 W 85/10).

Für die Praxis: Allerdings sollten Sie den Zeitrahmen nicht überstrapazieren. Unseres Erachtens sollte zwischen der Unterzeichnung der Versicherung des Geschäftsführers und der Anmeldung der Bestellung des Geschäftsführers nicht mehr als **ein Monat** liegen.

+ + +

ACHTUNG - „Lex Schlecker" wird konkret

Das Bundesarbeitsministerium hat jetzt die neuen Eckdaten für die Arbeitnehmerüberlassung vorgelegt. Danach soll der sog. Drehtüreffekt – also die Kündigung und Neueinstellung von Leiharbeitnehmern zu neuen Bedingungen – unterbunden werden. Neben der gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern wird jede wirtschaftliche Überlassung von Arbeitnehmern in Zukunft erlaubnispflichtig. Die Sonderregelung für die Überlassung von Arbeitslosen wird ersatzlos gestrichen.

Für die Praxis: Für alle Unternehmen, die Leiharbeitnehmer beschäftigten, kommt es damit zu weit reichenden Änderungen. Das betrifft auch alle Fragen der Gleichberechtigung von Stammbelegschaft und Leiharbeitnehmern. Danach müssen Sie Sondevergünstigungen (z. B. Nutzung des Betriebskindergartens, Kantinenessen usw.) auch allen Leiharbeitnehmern anbieten. Verstöße gegen diese Vorgaben, können dann mit Bußgeldern bis zu 25.000 EUR belangt werden. Neue Vorgaben zu Mindestlöhnen werden dagegen nicht kommen.

DIESE WOCHE NEU ….. BISS – die Wirtschafts-Satire > http://www.gmbh-gf.de/biss/geschmacksache